

Europawahl 2019: Nationale Bestimmungen

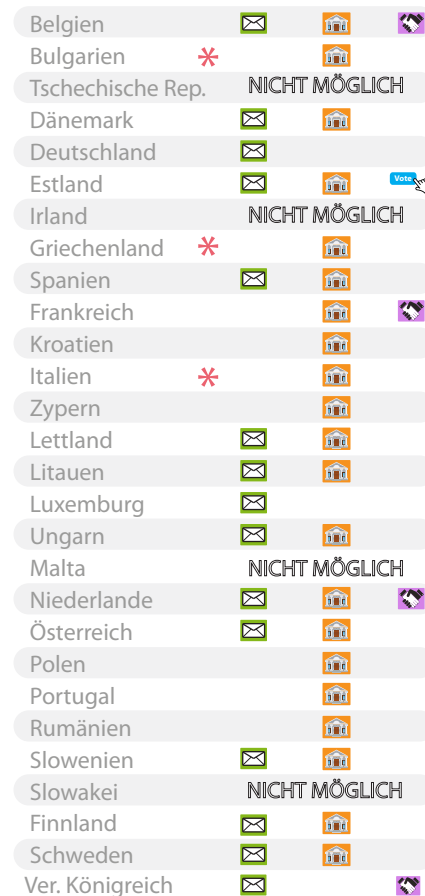
Wahltag



Wahlpflicht

Die Festlegung des Wahltages erfolgt nach nationalen Gepflogenheiten.

Stimmabgabe aus dem Ausland

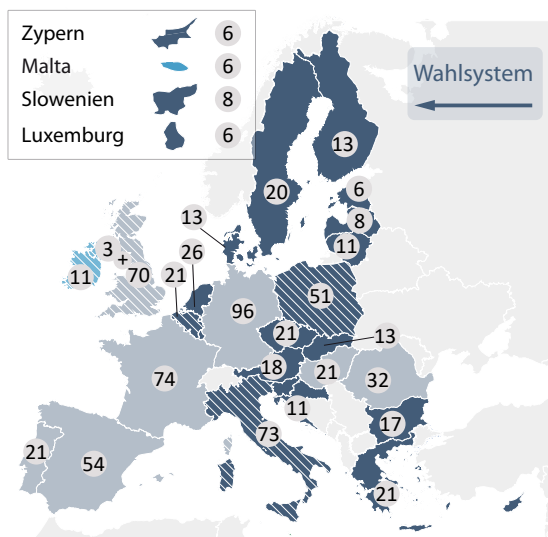


Auf dem Postweg Bevollmächtigte Person
 Botschaft E-voting
 * Eine Stimmabgabe aus dem Ausland ist nur für Personen möglich, die in einem anderen EU-Land wohnhaft sind.

Zahl der MdEP und Wahlsystem



- Vorzugsstimmen
- Geschlossene Listen
- ÜE (Übertragbare Einzelstimmen)
- ☐ Mehrfachwahlkreise

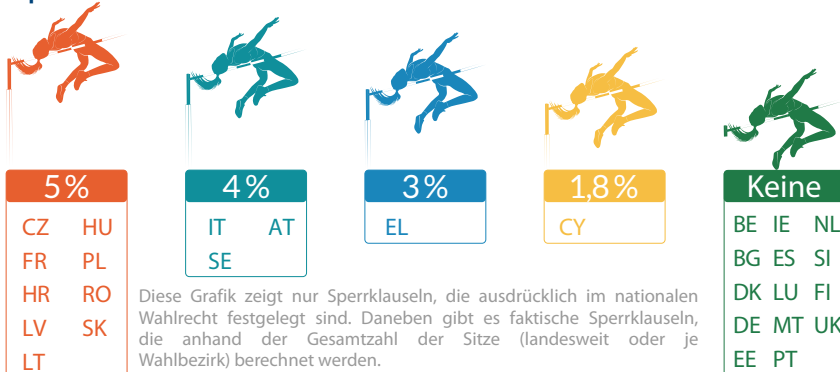


Sitzverteilung nach dem Brexit

DE	96	=
FR	79	+5
IT	76	+3
ES	59	+5
PL	52	+1
RO	33	+1
NL	29	+3
BE	21	=
CZ	21	=
EL	21	=
HU	21	=
PT	21	=
SE	21	+1
AT	19	+1
BG	17	=
DK	14	+1
SK	14	+1
FI	14	+1
IE	13	+2
HR	12	+1
LV	8	=
SI	8	=
EE	7	+1
CY	6	=
LU	6	=
MT	6	=

Zahl der MdEP: 705
Gesamt: 705

Sperrklausel



Diese Grafik zeigt nur Sperrklauseln, die ausdrücklich im nationalen Wahlrecht festgelegt sind. Daneben gibt es faktische Sperrklauseln, die anhand der Gesamtzahl der Sitze (landesweit oder je Wahlbezirk) berechnet werden.

Mindestalter der Kandidaten



Anmerkung: Die hier dargestellte Situation beruht auf Informationen, die den Verfassern bis zum 1. April 2019 aus den einzelnen Ländern zuzugingen. Die Infografik wird regelmäßig aktualisiert, sobald die Bestimmungen in den einzelnen Mitgliedstaaten im Vorfeld der Europawahl 2019 bestätigt werden. Bei Fragen zum Wahlrecht in spezifischen Einzelfällen wenden Sie sich bitte an die zuständige Behörde des jeweiligen Mitgliedstaates.

Weitere Informationen

Stichwort	Datenquelle
Wahltag	Die Wahl zum Europäischen Parlament (EP) findet in allen EU-Mitgliedstaaten zwischen dem 23. und dem 26. Mai 2019 statt. Der genaue Wahltag wird von den Mitgliedstaaten festgelegt. Die Mitgliedstaaten können die Wahlergebnisse erst veröffentlichen, nachdem in dem Mitgliedstaat, in dem die Wähler ihre Stimme zuletzt abgeben, d. h. am Sonntag, den 26. Mai 2019, die Wahllokale geschlossen sind.
Wahlpflicht	Die Stimmabgabe ist nur in fünf Mitgliedstaaten – BE, BG, LU, CY und EL – Pflicht; die Wahlpflicht gilt dort gleichermaßen für Inländer und für registrierte EU-Ausländer.
Zahl der MdEP	Das scheidende EP umfasst 751 Mitglieder (die gemäß Artikel 14 Absatz 2 EUV mögliche Höchstzahl). Da das Vereinigte Königreich nun voraussichtlich an der Europawahl 2019 teilnimmt, wird die Anzahl der Mitglieder, die in jedem Mitgliedstaat zu wählen sind, die gleiche sein wie 2014. Sobald das Vereinigte Königreich jedoch aus der EU austritt, werden einige der Sitze, die auf die dort gewählten Mitglieder entfallen, auf andere Mitgliedstaaten aufgeteilt, und die Gesamtzahl der Sitze wird auf 705 gesenkt. Es wird erwartet, dass die betreffenden Mitgliedstaaten diese zusätzlichen Sitze bei der diesjährigen Wahl einplanen, auch wenn noch nicht sicher ist, wann diese Mitglieder ihr Mandat antreten. (Diese Situation ist vergleichbar mit der im Dezember 2011, als infolge der Ratifizierung des Vertrags von Lissabon 18 zusätzliche Abgeordnete zur Mitte der Legislaturperiode einen Sitz im Parlament erhielten und sich dadurch die Zusammensetzung des Parlaments nach den Wahlen von 2009 änderte.)
Wahlsystem	Die MdEP werden nach nationalen Wahlsystemen gewählt. Bei diesen Verfahren müssen jedoch bestimmte, im EU-Recht festgelegte gemeinsame Vorschriften – etwa das Verhältniswahlsystem – eingehalten werden. Generell haben die Wähler die Möglichkeit, sich zwischen Parteien, Einzelkandidaten oder beidem zu entscheiden. In einigen Mitgliedstaaten können die Wähler lediglich für eine Liste stimmen und haben keine Möglichkeit, die Reihenfolge der Kandidaten auf der Liste zu ändern (geschlossene Liste). In anderen Mitgliedstaaten hingegen können sie einem oder mehreren Kandidaten bevorzugt Stimmen geben (Wahl mit Vorzugsstimmen). Je nachdem wie frei die Wähler bei der Abgabe ihrer Vorzugsstimme sind, unterscheidet man zwischen halboffenen Listen, bei denen die Wähler die Reihung eines oder aller Kandidaten auf einer einzigen ausgewählten Liste ändern können, und offenen Listen, bei denen die Wähler für Kandidaten von unterschiedlichen Listen stimmen können. Manche Mitgliedstaaten verwenden keine Listen, sondern übertragbare Einzelstimmen. Bei diesem Verfahren verfügt der Wähler über eine Stimme, er kann jedoch die von ihm bevorzugte Reihenfolge der Kandidaten angeben und ihnen die entsprechenden Plätze zuordnen. Um gewählt zu werden, muss ein Kandidat eine Mindestzahl an Stimmen erhalten.
Wahlbezirke	In den meisten Mitgliedstaaten bildet das nationale Hoheitsgebiet für die Europawahl einen einzigen Wahlbezirk; einige Mitgliedstaaten unterteilen ihr Hoheitsgebiet jedoch in mehrere Wahlbezirke. Zu diesen gehören BE, IE, IT, PL und UK.
Stimmabgabe vom Ausland aus	Nahezu alle Mitgliedstaaten lassen die Möglichkeit zu, bei der Wahl zum EP vom Ausland aus zu wählen. In einigen Mitgliedstaaten müssen die Wähler sich im Voraus bei ihrer nationalen Wahlbehörde eintragen lassen, damit sie per Briefwahl oder bei einer Botschaft oder einem Konsulat ihre Stimme abgeben können. In einigen Mitgliedstaaten (z. B. in DK) findet die Wahl an den Botschaften vor dem Wahltag statt; in anderen können Briefwahlstimmen an den Botschaften oder Konsulaten abgegeben werden. Mehrere Mitgliedstaaten räumen im Ausland lebenden Bürgern das Wahlrecht nur ein, wenn diese in einem anderen EU-Mitgliedstaat leben (z. B. BG, IT). Die meisten Mitgliedstaaten sehen darüber hinaus besondere Vorkehrungen für Diplomaten und Angehörige der Streitkräfte vor, die im Ausland ihren Dienst versehen. Gemäß aktuellen Änderungen des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des EP aus dem Jahr 1976 , die das Parlament in seiner Plenarsitzung am 4. Juli 2018 billigte, können die Mitgliedstaaten bei der Wahl zum Europäischen Parlament die Möglichkeiten einer vorzeitigen Stimmabgabe, der Briefwahl sowie einer elektronischen Stimmabgabe und einer Stimmabgabe über das Internet vorsehen. In diesem Fall treffen sie hinreichende Maßnahmen, um insbesondere die Zuverlässigkeit der Ergebnisse, das Wahlgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten gemäß dem geltenden Unionsrecht zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine doppelte Stimmabgabe bei der Wahl zum Europäischen Parlament mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Sanktionen geahndet wird. Und schließlich können die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um ihren Staatsangehörigen mit Wohnsitz in einem Drittstaat zu gestatten, bei der Wahl zum Europäischen Parlament ihre Stimme abzugeben.
Sperrklausel	Ausgehend von einer Initiative des Parlaments vom November 2015 beinhalten die jüngsten Änderungen des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des EP, die durch einen Beschluss des Rates vom 13. Juli 2018 angenommen wurden, eine neue Maßnahme zu Mindestschwelen. Die neuen Bestimmungen sehen in bestimmten Fällen eine obligatorische Schwelle für die Vergabe von Sitzen vor. Diese Schwelle darf auf nationaler Ebene nicht mehr als 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen betragen. Außerdem legen die Mitgliedstaaten, in denen eine Listenwahl stattfindet, für Wahlbezirke, in denen es mehr als 35 Sitze gibt, eine Mindestschwelle für die Sitzvergabe fest. Diese Schwelle darf nicht weniger als 2 % und nicht mehr als 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen in dem betreffenden Wahlbezirk, einschließlich eines einzigen Wahlbezirk bildenden Mitgliedstaats betragen. In der Praxis betrifft diese Bestimmung nur die größten Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten müssen dieser Vorschrift spätestens bei der Wahl zum EP im Jahr 2024 nachkommen. Anmerkung: In Deutschland gibt es derzeit keine Sperrklausel für die Wahl zum EP, weil das deutsche Bundesverfassungsgericht 2014 entschied, dass die Sperrklausel von 3 % nicht verfassungsgerecht sei. Reform des Wahlrechts der Europäischen Union : Bewertung des europäischen Mehrwerts, die dem eigenen legislativen Initiativbericht des Europäischen Parlaments beigefügt ist, EPRS, 2015. Reform des Wahlrechts der EU , Legislativfahrplan, Europäisches Parlament, 2018.
Mindestalter der Kandidaten	Das Mindestalter für das aktive und das passive Wahlrecht bei der Europawahl ist im nationalen Recht festgelegt. Die Altersgrenze für das aktive Wahlrecht liegt in allen Mitgliedstaaten bei 18 Jahren (außer in Griechenland, wo das Wahlalter 17 Jahre beträgt, sowie in Österreich und Malta, wo es 16 Jahre beträgt). Beim Mindestalter für das passive Wahlrecht bei der Europawahl gibt es beträchtliche Unterschiede, bei einer Spanne von 18 bis 25 Jahren.

Ländercode

Belgien (BE), Bulgarien (BG), Tschechische Republik (CZ), Dänemark (DK), Deutschland (DE), Estland (EE), Irland (IE), Griechenland (EL), Spanien (ES), Frankreich (FR), Kroatien (HR), Italien (IT), Zypern (CY), Lettland (LV), Litauen (LT), Luxemburg (LU), Ungarn (HU), Malta (MT), Niederlande (NL), Österreich (AT), Polen (PL), Portugal (PT), Rumänien (RO), Slowenien (SI), Slowakei (SK), Finnland (FI), Schweden (SE) und Vereinigtes Königreich (UK).

Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2019.